



Grand Conseil  
Commission des institutions et de la famille

Grosser Rat  
Kommission für Institutionen und Familienfragen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (GU)

## Bericht der Kommission IF

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Institutionen und Familienfragen (IF) ist am Montag, 29. August 2022, von 13.30 bis 14.30 Uhr im Grossratssaal in Sitten zusammengetreten.

#### Kommission IF

Mitglieder	Vertreten durch	29.08.2022
VOEFFRAY BARRAS Chantal, Le Centre, Präsidentin		<input checked="" type="checkbox"/>
REVAZ Damien, PLR/FDP, Vizepräsident		<input checked="" type="checkbox"/>
DUPUIS Emilie, PS/GC		<input checked="" type="checkbox"/>
FLOREY Gilles, Die Mitte Oberwallis		<input checked="" type="checkbox"/>
FONTANNAZ Blaise, Le Centre		<input checked="" type="checkbox"/>
GASSER Christian, SVPO		<input checked="" type="checkbox"/>
KESSI PRAZ Maude, Les Vert.e.s		<input checked="" type="checkbox"/>
LOGEAN Grégory, UDC		<input checked="" type="checkbox"/>
SCHMID Anja Katharina, CSPO		<input type="checkbox"/>
THELER Maud, PS/GC, Berichterstatterin		<input checked="" type="checkbox"/>
TRISTAN Martine, PLR/FDP		<input checked="" type="checkbox"/>
WELSCHEN Rafael, Die Mitte Oberwallis		<input checked="" type="checkbox"/>
ALBRECHT Natacha, PLR/FDP		<input checked="" type="checkbox"/>

#### Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

#### Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

FAVRE Frédéric, Staatsrat, Vorsteher des DSIS

CHEVRIER Maurice, Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA)



*Die in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 1. September und dem 4. Oktober 2022 aufgerufen. Der Parlamentsdienst hat keinen Einfluss auf die externen Links, die im Laufe der Zeit ihre Gültigkeit verlieren können.*

## 2. Einleitung

Bei den letzten Wahlen sind in einem Bezirk verschiedene Fragen zu den Unvereinbarkeiten aufgetaucht. Insbesondere stellte sich die Frage, was unter dem Begriff «Anstalt» zu verstehen ist.

Konkret ging es darum festzustellen, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, wenn eine Kandidatin / ein Kandidat, die/der in den Gemeinderat oder den Generalrat gewählt wurde, bei einer privatrechtlichen Gesellschaft arbeitet, an der die Gemeinde beteiligt ist.

Um diesen Punkt zu klären, hat das Parlament die Motion [2021.002.090](#) der Abgeordneten FELLAY und DELASOIE mit dem Titel «Unvereinbarkeiten bei Gemeindefunktionen: Es besteht Klärungsbedarf» angenommen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen der Begriff «Anstalt» neu eingeordnet und sämtliche Unklarheiten beseitigt werden. Dabei sollen allerdings keine zu hohen Hürden aufgebaut werden, um die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten, insbesondere in kleinen Gemeinden, nicht unnötig zu erschweren.

Konkret würden die Unvereinbarkeiten juristische Personen betreffen, bei denen die Gemeinde eine Entscheidungsgewalt besitzt. Betroffen sind der Generalrat, der Gemeinderat sowie der Burgerrat. Die Rechtsnatur der Körperschaft ist dabei massgeblich.

So wäre beispielsweise ein Gemeindeverband (Art. 116 bis 128 des Gemeindegesetzes, [SGS/VS 175.1](#)) von diesen Gesetzesänderungen betroffen.

## 3. Eintreten und Detailberatung

Legende: **Angenommen** **Abgelehnt** Zurückgezogen/Diskussion ohne Änderungsantrag

**Die Kommission für Institutionen und Familienfragen spricht sich einstimmig (11 Stimmen) für Eintreten aus.**

### Art. 7 Abs. 1d GU

Die Liste der leitenden Funktionen im kantonalen Bildungswesen findet sich in der Verordnung über die Unvereinbarkeiten (Art. 3, [SGS/VS 160.500](#)).



## 4. Schlussberatung und -abstimmung

### Art. 9a Abs. 1 GU (Inkrafttreten am 1. Januar 2023)

Im Oberwallis möchten zahlreiche Gemeinderichter/-innen auch als Schreiber/-innen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ([KESB](#)) amten. Als Gemeinderichter/-innen sind sie allerdings Mitglied einer Gemeindebehörde, weshalb sie gemäss dem neuen Artikel 9a des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten nicht gleichzeitig Mitglied einer KESB sein können.

Diese Bestimmung wurde vom Grossen Rat in der Dezembersession 2020 angenommen ([Eintretensdebatte](#): Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 15.12.2020, [erste Lesung](#), 17.12.2020) und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Rahmen der Anstellung von Personal infolge der Kantonalisierung der KESB wies das Departement darauf hin, dass es kontraproduktiv wäre, auf die Kompetenzen dieser Personen zu verzichten. Diese Problematik betrifft insbesondere das Oberwallis, wo auf diese Personen nur schwerlich verzichtet werden kann.

Das Departement möchte Personen anstellen können, die ebenfalls als Gemeinderichter/-innen amten. Folglich schlägt es folgende Abänderung vor, die von der Kommission übernommen wird:

*<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Mitglieder der Ur- und Burgerversammlungen können nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Schreiber der Behörde sein:*

- a) die Mitglieder der Legislativ-, Exekutiv-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf Gemeinde-, Burger-, Kantons- und Bundesebene;*
- b) die Beamten und Angestellten der Einwohner- und Burgergemeinden.*

Falls der Grosse Rat diesen Vorschlag annimmt, kommt das übliche Veröffentlichungsverfahren mit dreimonatiger Referendumsfrist zur Anwendung. Somit ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Änderung, sofern sie angenommen wird, erst nach dem 1. Januar 2023 und folglich erst nach dem Inkrafttreten des bereits vom Grossen Rat angenommenen Textes in Kraft treten wird.

**Dieser Vorschlag wird einstimmig (12 Stimmen) angenommen. Ebenfalls einstimmig (12 Stimmen) beschliesst die Kommission, dem Grossen Rat diese Änderung so rasch wie möglich zu unterbreiten.**

**Die Kommission für Institutionen und Familienfragen nimmt den Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten einstimmig (12 Stimmen) an.**



Grand Conseil  
**Commission des institutions et de la famille**

Grosser Rat  
**Kommission für Institutionen und Familienfragen**

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Sitten, 6. Oktober 2022

Die Präsidentin

Chantal VOEFFRAY BARRAS

Die Berichtsteratterin

Maud THELER